



# Richtlinie betr. Krypto-Assets als Basiswert

Richtlinie Krypto-Assets als Basiswert, RLKA  
vom 29. November 2023  
Datum des Inkrafttretens: 1. April 2024

## Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen .....	3
Art. 1	Zweck .....	3
II	Besondere Bestimmungen .....	3
Art. 2	Zusätzliche Anforderungen an Krypto-Assets .....	3
Art. 3	Vorprüfung von Krypto-Assets.....	3
Art. 4	Angaben im Prospekt nach FIDLEG oder Informationsdokument.....	4
Art. 5	Sistierung des Handels und Aufhebung der Kotierung .....	4
Art. 6	Vorgehen bei Forks.....	4
III	Schlussbestimmungen .....	4
Art. 7	Inkrafttreten .....	4
Art. 8	Übergangsbestimmungen .....	5

Regl. Grundlage: Art. 17a ZRD und Art. 12a ZRETP

## I Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

In dieser Richtlinie werden die technischen Details sowie weitere Anforderungen an Krypto-Assets als Basiswert für Derivate und Exchange Traded Products (ETP) konkretisiert.

## II Besondere Bestimmungen

### Art. 2 Zusätzliche Anforderungen an Krypto-Assets

<sup>1</sup> Den Krypto-Assets muss eine Open-Source Software zugrunde liegen, die auf den Grundsätzen der Blockchain-Technologie funktioniert. Es muss ein Konsens-Protokoll zur Anwendung gelangen und Transaktionen müssen von den Netzwerkteilnehmern unter Verwendung eines klar definierten Prozesses verifiziert werden. Die Ausgabe von weiteren Einheiten der Krypto-Assets muss klar geregelt sein und darf keine Einzelpersonen systematisch bevorzugen.

<sup>2</sup> Zum Zeitpunkt der Anmeldung des Derivats zur provisorischen Zulassung zum Handel bzw. des Gesuchs um Kotierung des ETP muss das Krypto-Asset kumulativ

- eine Marktkapitalisierung von mindestens USD 500 Millionen aufweisen;
- eine Liquidität von täglich durchschnittlich mindestens USD 50 Millionen während den letzten 30 Kalendertagen vor Einreichung des Gesuchs aufweisen;
- eine Handelsgeschichte von mindestens 180 Kalendertagen aufweisen.

Als Referenz dienen alternativ die Angaben gemäss den Webseiten <https://coinmarketcap.com/>, <https://www.coingecko.com/de> oder <https://www.cryptocompare.com/>.

<sup>3</sup> Es ist sicherzustellen, dass die Kurse für das verwendete Krypto-Asset regelmässig zustande kommen und öffentlich über das Internet zugänglich sind. Zusätzlich muss sichergestellt sein, dass das Krypto-Asset direkt gegen eine gängige Fiat-Währung wie z.B. USD oder EUR gehandelt werden kann und ein Preisfeed über ein gängiges Informationssystem wie z.B. SIX Financial Information, Bloomberg oder Reuters erhältlich ist.

<sup>4</sup> Es muss mindestens ein Handelsplatz vorhanden sein, welcher die folgenden Kriterien erfüllt:

- Anbietet Handel gegen eine gängige Fiat-Währung;
- Transparenz durch Publikation der Preise;
- Zurverfügungstellen einer API Schnittstelle;
- Webseite mindestens in englischer Sprache abgefasst.

### Art. 3 Vorprüfung von Krypto-Assets

Vor der Einreichung des Gesuches um provisorische Zulassung des Derivats bzw. des Gesuchs um Kotierung des ETP ist SIX Exchange Regulation AG per E-Mail an [listing@six-group.com](mailto:listing@six-group.com) darzulegen, wie die vorgenannten Anforderungen erfüllt werden sowie zu bestätigen, dass

- es sich um einen zulässigen Basiswert i.S. von Art. 17a ZRD bzw. Art. 12a ZRETP handelt;

- die Angaben gemäss Art. 4 im Prospekt nach FIDLEG oder in einem anderen Informationsdokument vorhanden sind.

#### **Art. 4 Angaben im Prospekt nach FIDLEG oder Informationsdokument**

Im Prospekt nach FIDLEG oder in einem anderen Informationsdokument sind Angaben zu folgenden Punkten zu machen:

- Darlegung der wichtigsten Unterschiede und sich daraus ergebende Risiken zwischen herkömmlichen Devisen und dem Krypto-Asset, insbesondere nicht vorhandener innerer Wert, Handel des Krypto-Assets an unregulierten Online-Börsen, geringes Handelsvolumen, grössere Volatilität.
- Darlegung der spezifischen Risiken im Zusammenhang mit Produkten auf Krypto-Assets, insbesondere Betrugsrisiken sowie Risiken, welche sich aus möglichen Hackerangriffen ergeben.
- Hinweis im Prospekt nach FIDLEG auf die Möglichkeit der vorübergehenden Sistierung des Handels, wenn ausserordentliche Umstände dies als geboten erscheinen lassen, namentlich bei Verdacht auf Preismanipulationen, Verfälschungen der Liquidität oder kriminelle Aktivitäten sowie Hinweis auf Dekotierung bei einer Sistierung des Handels von mehr als drei Monaten.

#### **Art. 5 Sistierung des Handels und Aufhebung der Kotierung**

<sup>1</sup> Die Börse und/oder die Regulatorischen Organe können den Handel auf Antrag des Emittenten oder aus eigener Initiative vorübergehend sistieren, wenn ausserordentliche Umstände dies als geboten erscheinen lassen, namentlich bei Verdacht auf Preismanipulationen, Verfälschungen der Liquidität oder kriminelle Aktivitäten.

<sup>2</sup> Wenn die Sistierung des Handels während dreier Monate aufrechterhalten wurde, ohne dass die Gründe für die Anordnung dieser Massnahme weggefallen sind, werden die betreffenden Derivate oder ETP durch das Regulatory Board dekotiert.

<sup>3</sup> Eine Haftung der Börse und/oder der Regulatorischen Organe für allfällige Schäden im Zusammenhang mit der Sistierung des Handels und Dekotierung, namentlich bei Verdacht auf Preismanipulationen, Verfälschungen von Liquidität oder kriminelle Aktivitäten, ist ausgeschlossen.

#### **Art. 6 Vorgehen bei Forks**

Im Falle eines Forks bei einem als Basiswert verwendeten Krypto-Asset während der Laufzeit eines an der SIX Swiss Exchange AG («SIX Swiss Exchange») gehandelten Derivats/ETPs, kann das Derivat/ETP, welches sich auf das neue Krypto-Asset bezieht und den bestehenden Anlegern ohne Gegenwert zugeteilt wird, auch zum Handel zugelassen werden. Auch eine andere Art der Abwicklung eines solchen Forks ist zulässig, z.B. durch das Hinzufügen des neuen Krypto-Assets als zusätzlichen Basiswert des bestehenden Produktes, sofern das neue Krypto-Asset sämtliche vorstehend definierten Anforderungen mit Ausnahme derjenigen gemäss Art. 2 Abs. 2 erfüllt.

### **III Schlussbestimmungen**

#### **Art. 7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. April 2024 in Kraft.

**Art. 8 Übergangsbestimmungen**

Die bisher an SIX Swiss Exchange kotierten Derivate und ETP mit Krypto-Assets als Basiswert bleiben weiterhin kotiert. Die Emittenten von Derivaten und ETP, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie kotiert wurden, haben innerhalb einer Übergangsfrist von 6 Monaten einen Prospekt nach FIDLEG gemäss Art. 4 einzureichen. Werden diese Anforderungen und die Einreichung dieses Prospekts nicht innerhalb der Übergangsfrist erfüllt, erfolgt eine ausserordentliche Aufhebung der Kotierung der betroffenen Derivate und ETP.